

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 15 (1917-1918)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und seiner Kinder nicht mehr als seine eigene Not erklärt werden könne. — Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde indessen vom zürcherischen Kassationsgericht unterm 28. April 1917 abgewiesen, weil A. G. von der Pflicht, für den Unterhalt von Frau und Kindern aufzukommen (Art. 160 Z.G.B.), auch durch eigene Not nicht befreit war. Da er dieser Pflicht nicht nachkam, mußten Frau und Kinder von der Klägerin unterstützt werden; sie trat daher an seine Stelle. Daß nach Art. 328 und 329 die Unterstüzungspflicht der Geschwister auch in einem solchen Falle begründet ist, hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in einem Entscheide i. S. Gissler als zutreffend erklärt. Auch wenn indessen von diesem bundesgerichtlichen Urteil abgesehen wird, würde der angefochtene Entscheid nicht klares Recht verlecken, da eine verschiedene Auslegung der Art. 328 und 329 als möglich erscheint.

**Schweiz.** Eine Streitfrage betr. das Kriegsnotfondat d a t. Das Bundesgericht hatte im Jahre 1917 in einer zwischen zwei Kantonen hängigen Streitfrage die Bestimmung des Art. 1, Abs. 2, des Konföderatstextes zu interpretieren, wonach die Wehrmannsunterstützung von der Vereinbarung „nicht berührt wird“. Diese Bestimmung war vom Heimatkanton einer bedürftigen Wehrmannsfamilie dahin ausgelegt worden, daß er nicht verpflichtet sei, dem Wohnortskanton die von letzterem neben der gesetzlichen Wehrmannsunterstützung für Hülfeleistung zugunsten jener Familie aufgewendeten Kosten zur Hälfte zu vergüten, wie die Vereinbarung dies vorschreibt. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung kann aber jener für die Wehrmannsunterstützung stipulierten Ausnahme keine andere Bedeutung beigemessen werden, als daß gemäß dem Willen der vertragsschließenden Teile die den Behörden des Wohnsitzkantons durch Art. 24 der Militärorganisation überbundene Verpflichtung zur Tragung von  $\frac{1}{4}$  der Kosten der gesetzlichen Wehrmannsunterstützung keine Änderung erleidet, bezw. daß für diesen ihm überbundenen Kostenanteil der Wohnsitzkanton vom Heimatkanton des Wehrmannes eine Beitragsleistung nicht beanspruchen kann. Die vertragsgemäße Beitragsleistung des Heimatkantons an die dem Wohnsitzkanton über die gesetzliche Wehrmannsunterstützung hinaus erwachsenden Unterstützungsauslagen kann dagegen nicht verweigert werden.

Der Bundesrat hat seinen Entscheid in diesem Sinne getroffen. St.

**Bern.** Stadtberrische Arbeits- und Gewerbezentrale. Der Bericht über das Arbeitsjahr 1917, den der Präsident, Herr Armeninspektor Pfarrer Lörtscher, an der Vereinsversammlung erstattete, bestärkte die Anwesenden aufs neue in der Überzeugung, daß das, was der Verein erstrebt — durch den Krieg in Not geratenen Frauen und Töchtern Hülfe zu bringen, nicht durch Almosen, sondern durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Anlernung zur Arbeit — etwas durchaus Notwendiges ist und es je länger desto mehr sein wird. Die Betriebsrechnung verzeigte Fr. 31,337.43 an Einnahmen und Fr. 30,751.13 an Ausgaben; daß sie dies Mal mit einem kleinen Aktivsaldo abschloß, ist lediglich dem rein zufälligen Umstand zu verdanken, daß die Subventionen von Behörden, Körporationen und Privaten im Berichtsjahre etwas reichlicher floßen (Fr. 5421.40). Der Erlös aus den Arbeiten erreichte den Betrag von Fr. 23,520.08 und an Löhnen wurden Fr. 15,277.75 ausbezahlt. St.

Ein intelligenter Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen den **Sattler- und Tapeziererberuf** erlernen bei G. Zimmermann, Sattler u. Tapezierer, Münchwilen, Kanton Thurgau. 478

### Schreinerlehrling,

groß und kräftig, sucht bei einem tüchtigen Meister zu plazieren und erbittet Öfferten Anstalt Freienstein bei Rorbas, 480 Kanton Zürich.

Ein Jüngling, der den **Spengler- und Installateurberuf** erlernen will, findet Lehrstelle bei

G. Bulauf, Spenglerei, Brugg.